## DV 127 <br> Th. 91

Deutsche Reichsbahn

## Uniformordnung <br> (Ufo)

## Teilheft 91

Auszug

## DV 127 <br> Th. 91

## DV 127 <br> Th. 91

## Deutsche Reichsbahn

## Uniformordnung (Ufo)

## Teilheft 91

Auszug.

Gültig ab 1. Januar 1989

Deutsche Reichsbahn<br>Drucksachenverlag Berlin 1988

## DV 127 <br> Th. 91

Herausgeber und Geschäftsführung:

In Kraft gesetzt:

Ministerium für Verkehrswesen Abteilung Soziale Betreuung der Deutschen Reichsbahn

Der Minister, SOB-DR-II-3, vom 22. Juli 1987

1. Auflage Verlag:

Druckgenehmigungs-Nr.: LSV 3810

Gedruckt in der Deutschen Demokratischen Republik Gesamtherstellung:

Drucksachenverlag der Deutschen Reichsbahn Ag 130/24/88 B

## Verteiler (Empfangsberechtigte):

## Ministerium für Verkehrswesen (gleichzeitig Verteilerstelle)

 Reichsbahndirektionen (gleichzeitig Verteilerstellen für die unterstellten Dienststellen und die Bildungseinrichtungen)- Bezirkskassen
- Direktionsbeschaffungsstellen bzw. Amt für Materialwirtschaft in der Rbd Berlin
- Druckereien der Reichsbahndirektionen
- Bahnbetriebswerke
- Bahnbetriebswagenwerke
- Bahnmeistereien
- Instandhaltungswerke Sicherungs-, Fernmelde- und ProzeBautomatisierungstechnik
- Bildungseinrichtungen

Reichsbahnämter (gleichzeitig Verteilerstellen für die unterstellten Dienststellen)
Bahnhöfe
Direktion der Ausbesserungswerke der Deutschen Reichsbahn

- Ingenieurbüro für Entwicklung. Technologie und Rationalisierung der Fahrzeugausbesserung der Deutschen Reichsbahn (gleichzeitig Verteilerstelle für die Direktion der Ausbesserungswerke der Deutschen Reichsbahn und die Dienststellen des Bereiches Fahrzeugausbesserung)
- Reichsbahnausbesserungswerke (einschließlich der zu ihnen gehörenden Bildungseinrichtungen)


## Reichsbahnbaudirektion

- Entwurfs- und Vermessungsbetrieb der Deutschen Reichsbahn, Informationszentrale Eisenbahnbau (gleichzeitig Verteilerstelle für die Reichsbahnbaudirektion und die DienststelIen des Bereiches Eisenbahnbau)
- Elektrifizierungs- und Ingenieurbau- ) einschlieBlich der betriebe Berlin und Dresden ) zu ihnen gehörenden
- Gleisbaubetriebe
) Bildungseinrichtungen
zentrale Dienststellen der Deutschen Reichsbahn und zentrale Einrichtungen des Verkehrswesens ${ }^{1}$
- Abnahmeamt der Deutschen Reichsbainn

TVerteilerstelle ist der Drucksachenverlag der Deutschen Reichsbahn.

- Ausgleiche und Auswertungsamt der Deutschen Rexchsbahn
- Mauptstab für die operative Betriebsleitung der Deutschen Reichsbahn
- Ingenieurbüro für Rationalisierung des Eisenbahntransports der Deutschen Reichsbahn
- Organisationse und Rechenzentrum der Deutschen Reichsbahn
- Anlagenbau Sicherungsm. Fernmelde- und ProzeBautomatisierungstechnik der Deutischen Reichsbahn
- Wissenschaftlich-Technisches Zentrum der Deutschen Reichsbahn
- Tarifamt
- Verkehrsabrechnungsamt
- Zentrale Beschaffungsetelle der Deutschen Reichsbahn
- Zentrale Revision der Deutschen Reichsbahn
- Zentralstelle Bahnanlagen der Deutschen Reichsbahn
- Zentralstelle Elektrifizierung der Deutschen Reichsbahn
- Zentralstelle Investitionsauftraggeber der Deutschen Reichsbahn
- Zentralstelle Maschinenwirtschaft der Deutschen Reichsbahn
- Zentralstelle Sicherungs-. Fermmeldem und ProzeBautomatisjerungstechnik der Deutschen Reichsbahn
- Zencralstelle Wegenwirtschaft der Deutschen Reichsbahn
- Zentralstelle für Soziale Betreuung der Deutschen Reichsbahn
- Zentralstelle materieli-technische Versorgung der Deutschen Redchebahn
- Zugfunk der Deutschen Reichsbahn
- Zentrales Forschungsinstitut des Verkehrswesens der DDR

Schulen der Deutschen Relchsbahn und des Verkehrswesens ${ }^{2}$ (für Lehrzwecke)

- Hochschule für Verkehrsweeen "Friedrich List"
- Ingerieurschule für Verkehrstechnik "Erwin Kramer"
- Ingeniaurschulo für Transportbetriebstechnik
- Betriebsakademio (z) dor Doutschen Rejchsbahn

1 Verteilergtelle tst der Drucksachonvarlag der Deutschen Reichsbahn.

Berichtigungen

Inhaltsverzeichnis ..... Seite
Vorbemerkung ..... 9
Erster Abschnitt - Allgemeines -
§ 1 Geltungebereich ..... 9
Zweiter Abschnitt - Bestimmungen zur Uniform -
§ 2 Grundsätze ..... 10
§ 3 Bestandteile und Trageweise ..... 11
§ 4 Dienstrangabzeichen ..... 13
§ 5 Material. Form und Ausstattung ..... 13
§ 6 Kennzeichnung der Zugehörigkeit zu den Bereichen der Deutschen Reichsbahn sowie zu den Haupt- dienstzweigen im Bereich Eisenbahntransport ..... 14
Dritter Abschnitt - Bestimmungen für Uniformträger -
§ 7 Kreis der Uniformträger ..... 15
§ 8 Mitgliedschaft bei der Reichsbahn-Uniformver- sorgung ..... 16
§ 9 Beginn, Ruhe und Ende der Mitgliedschaft bei der Reichsbahn-Uniformversorgung ..... 17
§ 10 Leistungen der Mitglieder ..... 18
511 Ersteinkleidung und Bezugseinheiten ..... 19
§ 12 Bezug der Uniformstücke und Effekten ..... 20
§ 13 Kauf von Uniformstücken ..... 22
§ 14 Uniform für Mitglieder von Kulturgruppen der Deutschen Reichsbahn und der pioniereisenbahnen ..... 23
Vierter Abschnitt - Bestimmungen für alle Dienst- stellen der Deutschen Reichsbahn -
§ 15 Verantwortung der Leiter der Dienststellen ..... 23
§ 16 Anmelden und Aufnahme von Mitgliedern der Reichsbahn-Uniformversorgung ..... 24
§ 17 Nachweis der Mitglieder ..... 24
Seite
§ 18 Anderungen in der Mitgliederliste ..... 24
§ 19 Abrechnen und Oberweisen der Beiträge zur Reichsbahn-Uniformversorgung ..... 24
§ 20 Auslieferung der Uniformstücke und Effekten. ..... 25
§ 21 Abmelden und Abrechnen beim Ausscheiden von Mitgliedern ..... 25
§ 22 Unregelmäßigkeiten beim Einziehen von For- derungen ..... 27
Fünfter Abschnitt - Aufgaben der Zentralstelle für Soziale Betreuung der Deutschen Reichsbahn -
Nebenlager
§ 45 Einrichten von Nebenlagern ..... 28
§46 Aufgaben der Nebenlager ..... 29
Sechster Abschnitt - Schlußbestimmungen -
§47 Aufbewahrung und Kassation ..... 30
§ 48 Gesonderte Festlegungen ..... 30
§ 49 Inkrafttreten und Außerkrafttreten ..... 30
§ 50 Berichtigungen ..... 30
Anhänge
Anhang I Abkürzungen ..... 31
Anhang II Bestimmungen über die Abrechnung der Uniformstücke beim Ausscheiden aus der Uniformversorgung ..... 32
Anhang IV Dienstrangabzeichen der Deutschen Reichsbahn ..... Beilage

## Vorbemerkung

Die Uniformordnung (Ufo), Teilheft 91, Auszug, DV 127 Th. 91, enthält die für die im Verteiler genannten Beschäftigten geltenden Bestimmungen der Uniformordnung (Ufo), DV 127.
§ 1
Geltungsberelch
(1) In der Uniformordnung sind Insbesondere

- die Bestandteile der Uniform
- deren Trageweise
- die Dienstrangabzeichen
- der Personenkreis, der zum Tragen der Uniform verpfiichtet bzw. berechtigt 1st
- die zu entrichtenden finanziellen Beiträge
- der Bezug von Uniformstücken und Effekten
- die Abgabeprẹise und Bezugseinheiten (BZE) sowie
- die Aufgaben und die Verantwortung der Uniformträger. der Zentralstelle für Soziale Betreusing der Deutschen Reichsbahn und der übrigen Dienststellen der Doutschen Reichsbahn für die Uniformversorgung geregelt.
(2) Die Uniformordnung gilt für das Ministerium für Verkehrswesen, soweit Aufgaben im LeitungsprozeB der Deutschen Reichsm bahn wahrgenommen werden, sowie für die Leitungsorgane und Dienststellen der Deutschen Reichsbahn (nachetehend Dienststellen genannt).
(3) Für die Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn, die als Besatzung der Fährschiffe oder der Küstenfähren der Deutschen Reichsbahn tärig bzw, die als Beschäftigte des Fährschiffamtes SaBnitz im Besitz eines Befähigungszeugnisses bzw. Befähigungsnachweises gemäB Anordnung vom 25. November 1974 über die Besetzung der Fahrzeuge in der Seefahrt und den Sicherheitsdienst an Bord - Seeschiffbesetzungsordnung (SSBO)-(GB1.-SDr.Nr. 787) sind, gelten die Bestimmungen der Uniformordnung der Deutschen Reichsbahn. soweit dies ausdrücklich geregelt ist. Auf diese Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn findet hinsichtlich der Fastlegung des Kreises der Uniformträger, der Kennzeichnung.
der Trageweise, der Tragepflicht, der Form, des Schnittes und der Ausstattung der Uniform sowie hinsichtlich des Bezugsverfahrens die Uniformordnung des Verkehrszweiges Seeverkehr und Hafenwirtschaft vom 8. Dezember 1983 (MBlomSDr. Nr . 3/1984) Anwendung.
(4) Die Uniformordnung findet keine Anwendung auf die Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn der Pioniereisenbahnen. Für diese Beschäftigten gilt eine gesonderte Uniformordnung.
(5) In diesem Auszug aus der OV 127 verwendete fachliche Abkürzungen sind im Anhang I enthalten.

(1) Zum Tragen der Uniform der Deutschen Reichsbahn während der Arbeitszeit sind diejenigen Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn verpflichtet, die unmittelbar an der Personenbeförderung bzw. am Gütertransport beteiligt sind und die entsprechend ihrem Arbeitsvertrag Arbeitsaufgaben ausüben, für welche die Mitgliedschaft zur Reichsbahn-Uniformversorgung gefordert wird.
Alle anderen Beschäftigten der Deutschen Rejchsbahn sind zum Tragen der Uniform berechtigt, sobald von ihnen ein Dienstrang geführt werden darf.
(2) Die Leiter der Dienststellen haben zu gewährleisten. daß die Bestimmungen der Uniformordnung von den Beschäftigten ihres Verantwortungsbereiches eingehalten werden.
(3) Der Zentralstelle für Soziale Betreuung der Deutschen Reichsbahn obliegen im Rahmen der Uniformversorgung insbesondere
- die fachgerechte Lagerung. Verteilung und Abrechnung
der Uniformstücke und Zutaten sowie
- die paßgerechte Einkleidung der Uniformträger.

Zur Zentralstelle für Soziale Betreuung der Deutschen Reichsbahn gehören

- die Gruppe Uniformversorgung, Antonstraße 19, Dresden. 8060
- das Bezirkslager Berlin, Invalidenstraße 130, Berlin, 1040
- das Bezirkslager Cottbus, Lessingstraße 7. Cottbus, 7500
- das Bezirkslager Dresden, AntonstraBe, Bahnbogen, Dresden. 8060
- das Bezirkslager Erfurt, Verlängerte Raiffeisenstraße. Erfurt. 5000
- das Bezirkslager Greifswald, Robert-Blum-Straße 2, Greifswald, 2200
- das Bezirkslager Halle, Hauptbahnhof, Westseite, Eingeng E, Leipzig, 7010
- das Bezirkslager Magdeburg. Maybachstraße 26 £, Magdeburg. 3010
- das Bezirkslager Schwerin, Am Hauptbahnhof, Eilgutgebäude. Schwerin. 2758
- das Zentrallager Radebeul. Fabrikstraße 3. Radebeul. 8122.
(4) Um den Erwerb von Uniformstücken und Effekten zu erm leichtern, können Nebenlager eingerichtet werden. Uber das Einrichten von Nobenlagern entscheidet der Leiter der Zentralstelle für Soziale Betreuung der Deutschen Reichsbahn.


## § 3

Best andteile und Trageweise
(1) Die Uniform für die Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn besteht aus nachstehend aufgeführten Uniformstücken:
a) für Männer Uniformjacke

Sommerjacke
Hemobluse
Diensthose
Sommer-Diensthose

Dienstmentel, Kutte oder Mohrzweckjacke Wettermantel
Diensthemd mit langen Armeln
Diensthemd mit kurzen Armein
Binder/Regattes (Selbstbinder)
Schirmmütze
wintermütze und
Schal:
b) für Frauen

Dienstjacke
Sommer-Dienstjacke
Hemdbluse
Diensthose
Sommer-Diensthose
Dienstrock
Sommer~Dienstrock
Winter-Dienstmantel, Kutta oder Mehrzwockjacke
Wettermantel.
Dienstbluse mit langen Armeln
Qienstbluse mit kurzen Armeln
Binder/Regattos (Selbstbinder)
Dienstkappe
Wintermütze und
Schal;
c) für Beschäfitigte mit Arbeitsaufgaben nach Kategorie 4 (gemäß § 7 Abs. 2 Buchst. d)

Dienstkittel.
(2) Die Uniform ist stets vollständigs in ordentlichem Zustand und ihrer Zusammensetzung vorschriftsmäßig zu tragen.
(3) Das kombinierte Tragen von Uniform und Zivilkleidung ist nicht gestattet.
(4) Eigenmëchtige Veränderungen an den Uniformstücken dürm fon nicht vorgenommen werden.
(5) Staatliche Auszeichnungen sind an der Uniform entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften zu tragen.
(6) Zur Uniform sind schwarze Schihe zu tragen und im Win. ter schwarze Handschuhe. Schuhe, Handschuhe und Strümpfe sind durch den Uniformträger auf eigene Kosten zu beschaffen.
(7) Jeder Uniformträger ist für die ihm übergebenen uniformtelle, deren Pflege und schonende Behandlung selbst verantwortlich.
Alle mit der Instandhaltung und Reinigung verbundenen Kosten sind von thm selbst zu tragen. Bei schuldhafter Beschädigung oder bei Verlust ist der Uniformträger schadenersatzpflichtig.
(8) Verstöße gegen die Tragoweise sind auszuwerten und zu ahnden. Verantwortlich füp das Einhalten der Uniformordnung ist der Disziplinarvorgesetzte für seinen Verantwortungsbereich.
(9) Das Tragen der Uniform nach Beendigung des Arbettsrechisverhältnisses mit der. Deutschen Reichsbahn ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausgenommen hiervon sind ehemalige Uniformträger, die nach ihrem ehrenvollen Ausscheiden aus dem Be rufsleben an Staatsfelertagen und $z u$ besonderen Anlässen die Uniform mit den Abzeichen des während der Dienstzeit bei der Deutschen Reichsbahn erreichten Dienstranges tragen dürfen.

> § 4
> Dienst rangabzeichen

An der Uniform für die Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn sind Dienstrangabzeichen nach Anhang IV (siehe Beilage) $z u$ ะragen.

## § 5 <br> Material. Form und Ausstattung

Das zur Uniform für die Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn zu verwendende Material sowie ihre Form und Ausstattung sind in besonderen Anfertigungsbestimmungen oder Ausführungebeschreibungen, bestätigt durch den Leiter der
$\S \S 5$ und 6
Abteilung Soziale Betreuung der Deutschen Reichsbahn im Ministerium für Verkehrswesen, festgelegt.
§ 6
Kennzeichnung der Zugehörigkeit zu den Bereichen der Deutschen Reichsbahn sowie zu den Hauptdienstzweigen im Bereich Eisenbahntransport
(1) Die Hauptdienstzweige im Bereich Eisenbahntransport der Dourschen Reichsbahn sowie die Bereiche Fahrzeugausbesserung und Eisenbahnbau sind wie folgt durch die Farbe der - Mützenbiesen

- Rückendecke der Schulterstücke und
- Umrandung der Kragenspiegel
gekennzeichnet:

| Bereich Hauptdienstzweig |
| :--- | :--- |
| a) Eisenbahntransport Betriebs- und Verkehrs- |

dienst rot

Maschinenwirtschaft blau
Wagenwirtschaft grau
Bahnanlagen grün
Sicherungs-, Fernmelde-
und ProzeBautomatisie-
rungstechnik gelb
b) Fahrzeugausbesserung
c) Eisenbahnbau

Farbe
blau
grün.
(2) Beschäftigte der Deutschen Reichsbahn, die zum Tragen der Uniform verpflichtet oder berechtigt sind, aber keinem der im Abs. 1 Buchstaben a bis $c$ genannten Bereiche bzw. Hauptdienstzweige angehören, tragen die Farbkennzeichen nach Abs. 1 Buchet. a in Rot. Das gilt auch für Angehörige von Kulturgruppen.
(3) Beschäftigte des Fährschiffamtes Saßnitz, die nicht unter die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 fallen, tragen die Uniform und die Dienstrangabzeichen der Deutschen Reichsbahn.
(4) Die Umrandung der Kragenspiegel ist ab Dienstrang "Reichsbahn-Direktor" goldfarben.
(5) Die Mützenbiesen sind ab Dienstrang "Stellvertreter des Generaldirektors der Deutschen Reichsbahn" goldfarben.

Dritter Abschnitt Bestimmungen für die Uniformträger
§ 7
Kress der Uniformeräger
(1) Zum Kreis der Uniformträger gehören

- alle Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn
- alle Lehrlinge, die einen Lehrvertrag mit einer Dienststelle der Deutschen Reichsbahn abgeschlossen haben und ihre theoretische sowie berufspraktische Ausbildung durch die Deutsche Reichsbahn orhalten, und
- alle im Arbeitsrechtsverhältnis mit der Deutschen Reichso bahn stehenden Personen, die nach der Uniformordnung berechtigt sind, die Uniform für die Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn zu tragen
(nachstehend Beschäftigte der Deutschen Reichsbahn genannt).
(2) Unterschieden wird in
a) Beschäftigte der Deutschen Reichsbahn, die - soweit nicht das Tragen von Arbeitsschutzkleidung vorgeschrieben ist verpflichtet sind, während der Arbeitszeit Uniform zu tragen (Kategorie 1)
b) Beschäftigte der Deutschen Reichsbahn, die zu bestimmten Anlässen bzw. auf weisung des Disziplinarvorgesetzten zum Tragen der Uniform verpfilchtet sind (Kategorie 2)
c) alle anderen Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn sowie Personen, die nicht 1 m Arbeitarechtsverhältnis mit der Deutschen Reichsbahn stehen (Kategorie 3), und
d) Beschäftigte der Deutschen Reichsbahn, die während der Arbeitszeit verpflichtet sind, den Dienstkittel zu tram gen (Kategorie 4).
(3) Die Tätigkeiten der Beachäftigten der Kategorien 1 bis 4 sind in einem Verzeichnis zusammengefaßt.

Dieses Verzeichnis wurde gesondert herausgegeben.
(4) Beschäftigte des Fährschiffamtes Saßnitz, die nicht unter die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 fallen und gemäß Katem gorie 1 zum Tragen der Uniform verpflichtet sind, tragen die Uniform und die Dienstrangabzeichen für die Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn.

## § 8

Mitgliedschaft bei der Reichsbahn-Uniformversorgung
(1) Beschäftigte der Deutschen Reichsbahn, die gemäß $\S 7$ Abs. 2 Buchst. a verpflichtet sind, Uniform zu tragen (Kategorie 1), müssen Mitglieder der Reichsbahn-Uniformversorgung sein. Die Bestimmungen der $\S \S 9$ bis 11 gelten auch für die Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn gemäß § 1 Abs. 3.
Die Aufnahme als Mitglied der Reichsbahn-Unifonmersorgung erfolgt nach Anmeldung gemäß § 16.
(2) Die Mitgliedschaft für Lehrlinge, die nach Kategorie 1 Mitglieder sind, umfaßt die Zeit der Berufsausbildung und erlischt mit deren Beendigung, sofern nicht unmittelm bar von diesem Zeitpunkt an eine Tätigkeit ausgeübt wird, welche die weitere Mitgliedschaft bei der ReichsbahnUniformversorgung erfordert.
(3) wird von einem Mitglied durch einen Anderungsvertrag oder wird bei Lehrlingen nach Beendigung der Berufsausbildung eine Tätigkeit übernommen, die nicht in der Kategorie 1 aufgeführt ist, endet die Mitgliedschaft bei der Reichsbahn-Uniformversorgung.
(4) Die Mitgliedschaft bei der Reichsbahn-Uniformversorgung und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten sind Bestandteil des Arbeitsrechtsverhältnisses mit der Deutschen Reichsbahn.

Beginn, Ruhe und Ende der Mitgliedschaft bei der Reichsbahnmunifrormversorgung
(1) Die Pflicht der Mitgliadschaft boi dor RetchsbahnuUniformversorgung beginnt mit dem Monat, in dem der Beschäfm tigte alne uniformtragepflichtige Arbeitsaufgabe (Katem gorie 1) aufnimmt.
(2) Die Mitgliedechaft bei der Reichsbahnmuniformversorgung ruht mit allen Rechten und Pfilchten bei

- Ableistung des Grundwehrdienstes bei den bewaffneten Organen
- exnem Studium an Hochm und Fachschulen
- Arbeitsurfähigkeit nach Ablauf der 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit und
- Fresstellung gemäß § 246 des Arbaitegesetzbuches der UDR (AGB).

Wird das Arbeitsrechtsverhaltnis mit der Deutschen Reichsm bahn fortgesetzt, setzt die Mitgliedschaft bei der Reichse bahriuniformversorgung wieder ein, wenn eine Tätigkeit aufgenommen bzw. fortgesetzt wird, für welche die Mitgliedschaft zur ReichsbahnwUniformversorgung vorgesehen 1st.
(3) Endet das Arbeitsrechtsverhältnis mit der Deutschen Reichsbahn, erliecht zugleich die Mitgliedschaft bei der Reichsbahn-Uniformversorgung und damit grundsätzlich die Berechtigung zum Tragen der Uniform. Das gilt auch für das Lösen des Arbeitsrechtsverhältnisses mit der Deutschen Reichsbahn infolge Aufnahme des Ehrendienstes als Berufssoldat.
(4) Eine durch eine Sonderentscheidung erwirkte Mitgliedschaft bei der Reichsbalan-Uniformversorgung endet, wenn der der Entscheidung zugrunde liegende Grund nicht mehr vorhanden ist.
§ 10

## Leistungen der Mitglieder

(1) Mitglieder der Reichsbahn-Uniformversorgung haben Beiträge zu entrichtea.
(2) Die Beiträge staffeln sich wie folgt:

Monat sbrut toeinkommen
innerhalb der planmäßigen
Arboitszelt (Mark)
Beitrag/Monat

| bis zu | $300, \ldots-M$ | $2, \ldots-M$ |
| :--- | ---: | ---: |
| 300,01 bis | $400, \ldots M$ | $3,-\ldots M$ |
| 400,01 bis | $600,-\infty M$ | $4,-\infty M$ |
| 600,01 bis | $1000, \ldots M M$ | $5,-\ldots M$ |
| über $1000, \ldots M$ |  | $6, \ldots \infty M$. |

(3) Die Beiträge sind vor dem Monat an zu zahlen, in dem der Beschäftigte Mitglied geworden ist.
(4) Die Beitragspflicht für Mitglieder der Reichsbahn-Uniformversorgung endet mit Ablauf des Monats, in dem die uniformpflichtige Tätigkeir beendet bzw. das Arbeltsrechtsverhältnis mit der Doutschen Reichsbahn gelöst wird.
(5) Die Beiträge der M1tglieder werden durch das EDVmprom jekt "Arbeitskräfterechnung" errechnet und vom Lohn/Gehalt einbehalten. Mitglieder. deren Beiträge von der Dienststelle nicht einbohalten werden können, haben als Einzeleinzahler ihre Beiträge vierteljährlich direkt an die Zentralstelle für Soziale Betreuung der Deutschen Reichso bahn. Gruppe Uniformversorgung, zu überweisen.
(6) Eine Rückzahlung geloisteter Beiträge wird anteilmäßig belm Verfall von Bezugseinheiten vorgenommen, falls Einschränkungen in der Belleferung vorhanden waren. Die Ermittlung des Rückzahlungsbetrages erfolgt im EDV-projekt "Arbeitskräfterechnung" an Hand der Daten (verfallene Bezugseinheiten) und der Jährlichen Beitragssumme. Die Rückzahlung erfolgt einmal jährlich.
§ 11

## Ersteinkleidung und Bezugseinheiten

(1) Nach Aufnahme der Mitgliedschaft bei der ReichsbahnUniformversorgung erhält das Mitglied eine Uniform als Ersteinkleidung. Der Tag der Abholung der Uniform gilt als Stichtag für den uniformbezug.
(2) Dio Ersteinkleidung besteht aus je einem der im § 3 Abs. 1 genannten Uniformstücke. Zusätzlich wird zur Ersteinkleidung ausgegeben

- 1 Diensthemd mit langen Armeln
- 1 Diensthemd mit kurzen Armeln bzw.
- 1 Dienstbluse mit langen Ármeln
- 1 Dienstbluse mit kurzen Ärmeln sowie
- 1 Binder.
(3) Unter Berücksichtigung der unterschiedlitchen Beanspruchung der Uniform während der Arbeitszeit wird nach folgenden Beziehergruppen unterschieden, in denen den Mitgliedern der Rejchsbahn-Uniformversorgung je Bezugejahr folgende Bew zugseinheiten zur Verfügung stehen:

Beziehergruppe 1180 Bezugseinheiten
Beziehergruppe 2156 Bezugseinheiten
Beziehergruppe 3120 Bezugseinheiten.
(4) Das erste Bezugsjahr beginnt mit dem Monat der ersten Ausgabe von Uniformstücken der Ersteinkleidung. Mit Beginn des zweiten Bezugsjahres stehen den Mitgliedern der Reichsbahn-Uniformversorgung je Bezugsjahr die im Abs. 3 genannten Bezugseinheiten zur Verfügung. Die Bezugseinheiten des 2. Bezugsjahres können bei Bedarf auch im 1. Bezugsjahr in Anspruch genommen werden.
(5) Ruhte die Mitgliedschaft bei der Reichsbahn-Uniformversorgung, werden die Bezugseinheiten für das laufende Bezugsjahr anteilig gewährt.
(6) Die Mitglieder Können selbet entecheiden, welche Uniformstücke sie im Rahmen dor vorfügbaren Bezugseanheiten abfordern.
(7) Nicht in Anspruch genommene Bezugseinhoiten, jedoch nicht mehr als

- 180 Bezugseinheiten in der Beziehergruppo 1.
- 156 Bezugsoinheiten in der Beziehergruppe 2 bzw.
- 120 Bezugseinheiten in der Beziehergruppe 3. können auf das folgende Bezugsjahr übertragen werden.
(3) Die für die einzelnen uniformstücke erforderlichen bew zugseinheiten sind im Verzexchnis "Abgabepraise und Bezugseitheiten" enthalren. das gesondert herausgegeben wurde.


## Bezug der unitormstücke und Effekton

(1) Alle uniformstücke sind von don Bezirks- und Nebenlagern der Zentralstelle für Soziale Betreuung der Deutschen Reichsbahn, Gruppo uniformversorgung, zu beziohen.
(2) Die Ausgabe der Ersteinkleidung orfolgt nur dann, wenn die Anmeldung als Mitglied der Reichsbahn-Unlformversorgung vorgelegt wird.
(3) Neu aufgenommene Mitglieder können die zur Erstoinklei. dung gehörenden Uniformstücke entsprechend dor Jahreszeit beziehan.
Die insgesamt zur Erstelnkleidung gehöronden Unıformstücke müssen jedoch innerhalb des 1. Bezugsjahres abgeholt werden. Nach Ablauf dieser Frist erlischt jeglicher Anspruch auf Uniformstücke im Rahmon der Ersteanklezdung.
(4) Uber die verfügbaron Bezugzoanheiten wird jedes Mitglied monstlich durch den Lohnzettel unterrichtet (Position BE).
(5) Nach der Beförderung eines Mitgliedes entsprechend der Dienstrangordnung der Doutschen Reichsbahn (DRO), DV 103. werden die Sterne und - bei Veränderung der Ranggruppe die Schulterstücke und Mützenkordel kostenlos abgegeben. Der neue Dienstrang muß aus dem Diensto bzw. Betriobsausweis des Mitgliedes zu ersahen eein.
(6) Kittelträger können jährlich kostenlos einen Dianstkittel. beziehen.
(7) Sollen Uniformstücke über die Dienststelle zugesandt werden, ist ein formloser Abforderungsauftrag in zwei. facher Ausfertigung boim zuständigen Bezirkslager otnzureichen. Die Dienststellen sind verpfijchtet, dem Bezlrkslager Behältnisse zum Versand zur Verfügung zu stellen. Für das ordnungsgemäße Aushändigen der Uniformstücke an die Mitglieder gegen Empfangsbestätigung ist die Dienststelie verantwortlich.

Einen quittiertan Abforderungsauftrag hat die Dienststelle dem zuständigen Bezirkslager zuräckzugeben. Uniformstücke, die zum Untausch zurückgesendt werden. sind von der Dienststelle besonders nachzuweisen.
(8) Werden Uniformstucke durch einen Beeufiragten des Mita gliedes abgeholt, muß eine Vollmacht vorgelegt werdan. Der Beauftragte hat seinen Dienst-bzw. Betriebsausweis vorzulegen.
(9) Zur Sicherung einer optimalen Versorgung der zum Tragen der Uniform verpflichteton bzw o berechtigten Beschäftigton mit Uniformstücken 1 m Rahmen des volkswirtschaftlich bilanzierten Volumens kann die Reichsbahn-Uniformversorgung Sem schränkungen in der Ausgabe einzelner Uniformstücke festlem gen. Diese Maßnahmen bedürfen der vorhergehenden Zustjmang des Leiters der Zentralstelle für Soziale Betreunng der Deutschen Reichsbahn, die befristet zu geben 1st.

## Kauf von Uniformstückon

(1) Zum Tragen der Uniform Berechtigte der Kategoria 2 oder 3 beziehen die Uniformstücke vom zuständigen Bezirks-oder Nebenlager der Zentralstelle für Soziale Betreuung der Deutschen Reichsbahn, Gruppe Uniformversorgung, gegen Bem zahlung des Abgabepreises.
(2) Die für die einzelnen Uniformstücke verbindlichen Ab gabepreise sind durch Aushang in den Bezirks- und Nebenlagern bekanntzugeben.
(3) Die zum Tragen der Uniform Berechtigten der Kategorien 2 und 3 können beim Erstkauf Uniformstücke entsprechend § 3 Abs. 1 und § 11 Abs. 2 erwerben.
(4) Beschäftigte des Fährschiffamtes Saßnitz, die zum Tragen der Uniform berechtigt sind, dürfen nur die Uniform für die Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn erwerben.
(5) Beim Kauf der Uniformatücke haben sich die dazu Berechtigten durch ihren Dienst-. Betriebs- bzw. Studentenausweis auszuweisen. Sie erklären mit ihrer Unterschrift auf dem Kaufbeleg, daß sie nicht Mitglied der Reichsbahn-Uniformversorgung sind.
(6) Beschäftigte der Kategorie 2 gemäß § 7 Abs. 2 Buchst. b deren Anspruch nicht aus dem Diensta bzw. Betriebsausweis hervorgeht, haben beim Kauf von Uniformstücken eine Bestätigung des übergeordneten Leiters vorzulegen. Diese Bestätigung gilt 12 Monate.
(7) Beschäftigte, die nach $§ 7$ Abs. 2 Buchst. d zum Tragen des Dienstkittels verpflichtet sind, können jährlich zusätzlich einen Dienstkittel zum Abgabepreis beziehen.

## § 14

Unıform für Mitglieder von Kulturgruppen der Deutachen Reichsbahn und der Pioniereisenbahnen
(1) Für Mitglieder von Kulturgruppen der Doutschen Reichse bahn können die Dienststellen der Deutschen Reichsbahn Uniformstücke gegen Bezahlung beziehen.
(2) Diese Mitglieder dürfen die Uniform nur bei öffentlichen Veranstaltungen tragen.
(3) Zur Uniform der Kulturgruppe sind Schulterstücke entsprechend der Elnstufung des Volkskunstkollektivs zu tram gen, jedoch mit einer Lyra an Stelle der Sterne, und zwar

- Oberstufe
- Mittelstufe
- übrige
- Kinder- und

Jugendgruppen

Ranggruppe III
Ranggruppe II
Ranggruppo I
jeweils 1 Ranggruppe niedriger.
(4) Für die Angehörigen der Pioniereisenbahnen gilt eine besondere Uniformordnung.

Vierter Abschnitt
Bestimmungen für alle Dienststellen der Doutschen Roichsbahn
§ 15
Verantwortung der Leiter der Dienststellen
(1) Die Leiter der Dienststellen sind für die Aufgaben der Uniformversorgung in ihrem Verantwortungsbereich verantwortlich.
(2) Der Leiter des Fährschiffamtes Saßnitz und die Zentralstelle für Soziale Betreuung der Deutschen Reichsbahn vereinbaren die Aufgaben zur Uniformversorgung für das Fährschiffant.

Anmelden und Aufnahme von Mitgliedern der Reichsbahn-Uniformversorgung

Die Aufnahme als Mitglied der Reichsbahn-Uniformversorgung erfolgt nach Anmeldung durch die Dienststelle. Die Aufnahme erfolgt in dem Monat, in dem der erste Beitrag einbehalten wird.
§ 17
Nachweis der Mitglieder
(1) Als Nachweis der Mitglieder der Reichsbahn-Uniformversorgung dient bei der Dienststelle die EDV-Druckliste "Mitgliederliste Uniformversorgung".
(2) Die Richtigkeit der Angaben in dieser Mitgliederliste ist vom Leiter der Dienststelle durch Unterschrift zu bestätigen.
Die Druckliste "Mitgliederliste Uniformversorgung" ist bei der Dienststelle so lange aufzubewahren, bis eine neue bestätigt vorliegt.
§ 18
Anderungen in der Mitgliederliste
(1) Bei. Zu-bzw. Abgang infolge wechsels der Dienststelle ist der Nane der Dienststelle und die Dienststellennummer der bisherigen bzw. der neuen Dienststelle zusätzlich anzugeben. Beim Ruhen der Mitgliedschaft ist der Grund des Ruhens zu vermerken.
(2) Alle weiteren im Laufe des Jahres eintretenden Verän m derungen sind in die Mitgliederliske einzutragen.
§ 19
Abrechnen und Oberweisen der Beiträge zur ReichsbahnUniformversorgung
(1) Die Rechnungsstelle für Arbeitskräfte und Löhne hat dem zuständigen Bezirkslager die summe der für den laufenden Monat ausgewiesenen Beiträge bis zum 8 . des folgenden

Monats zu bestätigen. An Beschäftigte zurückgezahlte Belr ragsanteile sind gosondart aufzuführen.
(2) Alle nicht über die Reichsbahndirektion abrechnenden Dienstatellen haben die Boiträge bis zum 14. das Nachmonats an die Zontralstelle für Soziale Betreuung der Deutschen Reichsbahn: Gruppe Uniformvarsorgung, zu übarweisen.
(3) Die AibtejLung Finanzan der Reschsbahndirektion hat die Beiträge zur uniformversorgung insgesamt bis zum 24. des Nachmonats an dio Zentralstclle für Sozialo Botreuung der Deutschen Reschsbahn, Gruppe Uniformversorgung, zu überm wod.3en.
(1) Die Beschäftigten können Unjformstücke arhalton, wenn in den Unterlagen über dje Mitglıedschaft verfügbare Bem zugseinheiten vorhanden stnd.
(2) Sind gewünechte Unjformstücko nicht am Lager, hat das Bezirkslager dia Dienststelle zu verstëndkgen. wann die bow stellten Uniformstäcke wieder vorrätig sind。
(3) Der Versand der Uniformatücke erfolgt in den von der Dienststelle bereltgestellten Behältnissen.
(4) Uniformstücke, die zum Umtausch an das Bezirkslagor gom sandt werdene sind von der Dienststelle gesondert nachzuweisen.
§ 21
Abmelden und Abrechnen bejm Ausscheiden von Mitgyiedern
(2) Schedden Misglieder aus der Reichebahnmuniformversorm gung aus, ist die Diensistelle verpflichtet o unverzüglich bsim zusiändigen Bezsmkslager festzustellen, ob und in welcher Hohe Forderungen der Uniformversorgung gegenüber dem ausecheidenden Mitgiled bestehen.

Bestehen solche Forderungen, hat das Bozirkslager der Dienststelle ungehend die ontsprechend ausgefullte Auffor derung zur Abrechnung von Uniformstucken (Vordruck-Best.-

Nr. 127 01) in doppelter Ausfertigung zu übersenden. Die Dienststelle hat dem ausscheidenden Mitglied die erste Ausfertigung der Aufforderung zur Abrechnung von Uniformstücken $z u$ übergeben.
(2) Die Abrechnung von Uniformstücken der aus der Uniformversorgung ausscheidenden Mitglieder erfolgt gemäß den Bem stimmungen über die Abrechnung der Uniformstücke beim Aus.scheiden aus der Reichsbahnmuniformversorging (Anhang II).
(3) Für das Einziehen der Forderungen der Reichsbahn-Uniformversorgung ist die Dienststelle verantwortlich. mit der das Arbeitsrechtsverhältnis mit der Deutschen Redchsbahn bestand. Sie hat für das Bezahlen der noch offenstehenden Forderungen durch das ausscheidende Mitglied entsprechend den Festlegungen auf der Rückseite des Uniformw auslieferungsscheines

- Uniformauslieferungeschein - Männer - (Vordruck-Best.Nr. 127 02),
- Uniformauslieferungsschein - Frauen - (Vordruck-Best.Nr. 127 03) bzw.
- Uniformauslieferungsschein - blanko - (Vordruck-Best.$\mathrm{Nr} \cdot 127 \mathrm{04}$ )
zu sorgen.
Einbehaltene Beträge sind unter Angabe der auf der Aufforderung zur Abrechnung von Uniformstacken vermerkten Bearbeitungsnummer umgehend auf das Konto der Zentralstelle für Soziale Betreuung der Deutschen Reichsbahn, Gruppe Uniformversorgung, zu überweisen.
(4) Das Duplikat der Aufforderung zur Abrechnung von Uniformstücken verbleibt als Prüfungsunterlage bei der Dienststelle.
(5) Effekten des Personenkreises gemäB § 9 Abs. 3 sind durch die Dienststelle einzuziehen.
(6) Der Dienststelle zurückgegebene Uniformstücke sind nach der Dienstvorschrift über die Erfassung und den Nachweis der Geräte (Gerätevarschrift), DV 222, zu behandeln und in der Lagerdispositionskartel als Geräte zu erfassen.

Der Leiter der Dienststelle hat die weitere Verwendung der Altkleidung in seinem Verantwortungsbereich zu regeln. Die Dienststelle hat die Empfangsbescheinigung über die vereinnahmten Uniformstücke an das zuständige Bezirkslager zu senden. Mit dieser Empfangsbescheinigung schließt das Bezirkslager das Konto des ausscheidenden Mitgliedes ab.
(7) Auf bestellte und genehmigte, aber noch nicht ausgelieferte Uniformstücke haben ausscheidende Mitglieder keinen Anspruch.
§ 22
Unregelmäßigkeiten beim Einziehen von Forderungen
(1) Die Dienststelle ist verpflichtet, vor dem Lösen eines Arbeitsrechtsverhältnisses mit der Deutschen Reichsbahn dafür zu sorgen, daß eventuell noch bestehende forderungen der Uniformversorgung gegenüber einem ausscheidenden Mit-glied von diesem erfüllt werden.
(2) Bei einer Kündigung oder fristlosen Entlassung ist von der Dienststelle gemäß Ziffer 4 der Erklärung auf der Rückseite des jeweiligen Uniformauslieferungsscheines zu verfahren.
(3) werden die Forderungen der Uniformversorgung, die durch Ausscheiden von Mitgliedern entstanden sind, nicht erfüllt, hat der Leiter des Bezirkslagers darüber den zuständigen übergeordneten Leiter innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden zu unterrichten.
(4) Ist durch Verschulden des Leiters der Dienststelle ein Schaden entstanden, so ist der übergeordnete Leiter verpflichtet, den für die Verletzung der Bestimmungen gemäß
§ 21 Absätze 1 bis 7 und § 22 Absätze 1 und 2 verantwortlichen Leiter der Dienststelle gemäß §§ 260 bls 266 des AGB für den der Deutschen Reichsbahn entstandenen Schaden materiell verantwortlich zu machen.

## Fünfter Abschnitt

Aufgaben der Zentralstelle für Soziale Betreuung der Deutschen Reichsbahn, Gruppe Uniformversorgung

## Nebenlager

§ 45
Einrichten von Nebenlagern
(1) Nebenlager als AuBenstellen der Bezirkslager können bei den Dienststellen der Deutschen Reichsbahn eingerichtet werden.
(2) Das Einrichten eines Nabenlagers ist auf Grund der Entscheidung des Leiters der Zentralstelle für Soziale Betreum ung der Deutschen Reichsbahn zwischen dem Leiter der Dienststelle und dem Gruppenleiter Uniformversorgung vertraglich zu vereinbaren.
Inhalt der vertraglichen Vereinbarung muß insbesondere sein

- die Gewährleistung der materiell-technischen Voraussetzungen für die Arbeit des Nebenlagers durch die Dienststelle
- die ständige Sicherung des Arbeitskräftebedarfs für das Nebenlager durch die Dienststelle
- die Gewährleistung von Sicherheit und ordnung durch die Dienststelle sowie
- die exakte Abgrenzung der fachlichen Aufgaben und der Verantwortung zwischen dem Nebenlager und der Dienststelle mit dem Ziel, eine ordnungsgemäße Arbeitsweise des Nebenlagers nach den Bestimmungen der Uniformordnung zu gewährm leisten.
(3) Das Schaffen der materiell-technischen und personellen Voraussetzungen für die Arbeit der Nebenlager obliegt dem Leiter der jeweiligen Dienststelle, bei. der das Nebenlager eingerichtet werden soll.

Personelle Veränderungen im Nebenlager dürfon vom Leiter der Dienststelle nur im Einvernehmen mit dem Leiter des Bezirkslagers erfolgen.
(4) Die fachliche Anleitung und Kontrolle gegenüber den im Nebenlager eingesetzten Beschäftigten erfolgt durch das Bew zirkslager. Der Leiter des Bezirkslagers ist berechtigt. diesen Beschäftigten Aufträge zu ertoilen.

## § 46

Aufgaben der Nebenlager
(1) Die Nebenlager haben insbesondere die Bestimmungen der §§ 39 bis 44 sinngemäß anzuwenden.
(2) Aufgabe der Nebenlager ist es, die Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn in den von ihnen zu betreuenden Dienst stellen mit paßgerechten Uniformstücken zu versorgen.
(3) Die Uniformstücke und Effekten sind an die Mitglieder der Reichsbahn-Uniformversorgung nur auf Grund der vorlie. genden EDV-Drucklisten auszugobon. Daneben erfolgt der verkauf von Effekten und Zutaten.
(4) Der Verkauf von Uniformstücken an die zum Tragen der Uniform berechtigten Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn ist nur dann gestattet, wenn der Leiter des Bezirkslagers dazu die Genehmigung erteilt hat. Diese Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn das Nebenlager mit mindestens zwei Arbeitskräften besetzt ist.
(5) Der Bearbeiter im Nebenlager ist für den gesamten Lagerbest and und für die ordnungsgemäße Abrechnung der Verkaufse erlöse verantwortlich.
(6) Die Arbeits ( und Ausgabezeiten der Nebenlager sind denen der Bezirkslager anzupassen.

# Sechster Abschnitt 

## Schlußbest immungen

§ 47

## Aufbewahrung und Kassation

Die Aufbewahrung und Kassation des dienstlichen Schriftgutes richtet sich nach der Ordnung über die Arbeit in den Archiven des Verkehrswesens, Teilheft 41, Vereinfachte Schriftgutkassationen im Verkehrszweig Deutsche Reichsbahn, DV 0184 Th. 41.

## § 48

## Gesonderte Festlegungen

Der Leiter des Fährschiffamtes Saßnitz ist berechtigt, für die Beschäftigten gemäß § 1 Abs. 3 hinsichtlich des Kreises der Uniformträger, der Kennzeichnung, der Trageweise, der Tragepflicht, der Form, des Schnittes und der Ausstattung der Uniform sowie des Bezugsverfahrens der Uniformen des Verkehrszweiges Seeverkehr und Hafenwirtschaft gesonderte Festlegungen zu treffen.

## § 49

## Inkrafttreten und AuBerkrafttreten

(1) Die Uniformordnung (Ufo), DV 127, tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Uniformordnung der Deutschen Reichsbahn (Ufo), DV 127, gültig ab 1. April 1975, einschließlich aller hierzu erlassenen Ergänzungen außer Kraft.

## § 50 <br> Berichtigungen

Der Leiter der Abteilung Soziale Betreuung der Deutschen Reichsbahn im Ministerium für Verkehrswesen ist berechtigt, zu dieser Uniformordnung Berichtigungen zu orlassen, sofern davon keine grundsätzlichen Fragen berührt werden.

## Abkürzungen

AdS
A-Nr.
BZE
Dst
DV
E-Nr.
EDV
GB1.
Gr. Ufv
K
Kennz. Ufv
Lsch.-Nr.
MBl.-SDr.
N. a. L.

Re-Nr./Dat um
Sa Abg.pr.
TGL
VA
verfgb. BZE
ZSB

Anzahl der Sätze
Ausgangs-Nummer
Bezugseinheiten
Dienstatelle
Dienstvorschrift
Eingangs-Nummer
Elektronische Datenverarbeitung
Gesetzblatt
Gruppe Uniformversorgung
Kennummer
Kennziffer Uniformversorgung
Lieferschein-Nummer
Sonderdruck der Verfügungen und Mitteilungen
des Ministeriums für Verkehrswesen
Nicht am Lager
Rechnungs-Nummer/Datum
Summe Abgabepreis
Symbol für Standards
Verarbeitungsart
verfügbare Bezugseinheiten
Zentralstelle für Soziale Betreuung
der Deutschen Reichsbahn

Bestimmungen über die Abrechnung der Uniformstücke beim Ausscheiden aus der Reichsbahn-Uniformversorgung

Beim Ausscheiden eines Mitgliedes aus der Reichsbahn-Uni-formversorgung sind die Uniformstücke abzurechnen. Dazu ist wie folgt zu verfahren:

1. Entsprechend der Bezugsjahressumme von

180 Bezugseinheiten für die Beziehergruppe 1
156 Bezugseinheiten für die Beziehergruppe 2 bzw.
120 Bezugseinheiten für die Beziehergruppe 3
ist ein monatlicher Anteil
für die Beziehergruppe 1 von 15 Bezugseinheiten
für die Beziehergruppe 2 von 13 Bezugseinheiten bzw. für die Beziehergruppe 3 von 10 Bezugseinheiten zu berechnen.
Beim Ausscheiden eines Mitgliedes aus der ReichsbahnUniformversorgung ist die Anzahl der zuviel in Anspruch genommenen Bezugseinheiten wie folgt zu ermitteln:
a) für ausscheidende Mitglieder, die im Laufe der letzten 24 Monate Mitglied der Reichsbahn-Uniformversorgung wurden und eine Ersteinkleidung erhalten haben. Die Bezugseinheiten für alle empfangenen Uniformstücke, abzüglich des Anteils an Bezugseinheiten vom Beginn bis zum Ende der Mitgliedschaft (Anzahl der Monate, multipliziert mit 15, 13 bzw . 10), ergeben die zuviel in Anspruch genommenen Bezugseinheiten;
b) für alle ausscheidenden Mitglieder, deren Mitgliedschaft bei der Reichsbahn-Uniformversorgung mehr als 24 Monate beträgt.
Die Bezugseinheiten aller im laufenden Bezugsjahr empfangenen Uniformstücke, abzüglich des Anteils an Bezugseinheiten für des laufende Bezugsjahr bis zum Ausscheiden unter Berücksichtigung der eventuell aus dem Vorjahr noch nicht in Anspruch genommenen Bezugseinheiten (Anzahl der Monate, multipliziert mit 15, 13 bzw . 10 plus Rest aus dem Vorjahr), ergeben die zuviel in Anspruch genommenan Bezugseinheiten.

Als letzter Monat der Mitgliedschaft bei der Reichsbahnm Uniformversorgung gilt der Monat, für den nach der Lohnabrechnung der letzte Mitgliederbeitrag einbehalten wurde.
2. Für den Ausgleich der in Ziff. 1 ermittelten zuviel in Anspruch genommenen Bezugseinheiten bestehen folgende Möglichkeiten:
a) Bezahlung der zuviel in Anspruch genommenen Bezugseinheiten zum werte von
1.-- M je Bezugseinheit
mit einer Ermäßigung von 50 \%, wenn die Bezahlung innerhalb eines Monats nach dem Ausscheiden aus der Reichsbahn-Uniformversorgung erfolgt. Alle empfangenen Uniformstücke verbleiben in diesem Falla im Besitz des aus der Reichsbahn-Uniformversorgung Ausgeschiedenen;
b) Rückgabe der zuletzt empfangenen Uniformstücke - außer Diensthemd, Dienstbluse, Hemdbluse, Binder, Schirmmütze, Wintermütze, Dienstkappe und Schal - an die Dienststelle im werte dor zuviel in Anspruch genommenen Bezugseinheiten.
In diesem Falle müssen stets so viele Uniformstücke zurückgegeben werden, wie dies zur restlosen Deckung der zuviel in Anspruch genommenen Bozugseinheiten erforderlich ist;
c) können die zuviel in Anspruch genommenen Bezugsoinheiten nicht restlos durch die zurückgegebenen Uniformstücke gedeckt werden oder möchte der Ausscheidende einzelne Uniformstücke behalten, die zum Ausgleich der zuviel in Anspruch genommenen Bezugseinheiten zurückzugeben wären, ist der Ausgleich entsprechend Buchst. a durchzuführen.
3. Berechnungsbeispiele für die Ziffern 1 und 2
a) Ein Mitglied der Reichsbahn-Uniformversorgung scheidet mit Ablauf des Monats August 1986 aus. Die Mitgliedschaft bei der Reichsbahn-Uniformversorgung besteht ab Monat Februar 1986.

Das Mitglied gehört zur Beziehergruppe 2.
Als Ersteinkleidung empfangene Uniformstücke

abzüglich des Anteils an Bezugseinheiten vom Beginn bis zum Ende der Mitgliedschaft ( 19 Monate, multipliziert mit 13 BZE ) 247 BZE zuviel in Anspruch genommene Bezugseinheiten

53 BZE
möglicher Ausgleich nach Ziff. 2 Buchst. a $26,50 \mathrm{M}$;
b) ein Mitglied der Reichsbahn-Uniformversorgung scheidet mit Ablauf des Monats April 1987 aus. Die Mitgliedschaft bei der Reichsbahn-Uniformversorgung besteht ab März 1985.
Das Mitglied gehört zur Beziehergruppe 3.
Restliche Bezugseinheiten aus dem Vorjahr 35 BZE im laufenden Bezugejahr empfangene Uniformstücke für $130 \mathrm{BZE}_{1}$ abzüglich des Anteils an Bezugseinheiten für das laufende Bezugsjahr bis zum Ausscheiden unter Berücksichtigung der aus dem Vorjahr noch nicht in Anspruch genommenen Bezugseinheiten
(2 Monate, multipliziert mit 10 BZE plus
35 BZE) 55 BZE
zuviel in Anspruch genommene Bezugseinheiten 75 BZE.
Der Ausgleich erfolgt durch Rückgabe der zuletzt empfangenen Uniformstücke

1 Uniformjacke 43 BZE
1 wettermantel 38 BZE
Summe 81 BZE .
Möchte der Ausscheidende den wettermantel behalten oder kann or nur ein Uniform-Jackett zurückgeben, hat or gemäß Ziff. 2 Buchst. a für die somit noch verbleibenden zuviel in Anspruch genommenen 32 BZE innerhalb eines

Monats nach dem Ausscheiden 16,-- M $\mathbf{z u}$ bezahlen.
Scheidet ein Mitglied der Reichsbahn-Uniformversorgung aus, weil

- das Arbeitsrechtsverhältnis mit der Deutschen Reichsbahn wegen Erreichens der Altersgrenze gelöst wird oder
- auf Veranlassung der dafür zuständigen stelle die Ubernahme einer Tätigkeit bei der Deutschen Reichsbahn erfolgt, mit deren Ausübung die Mitgliedschaft bei der ReichsbahnUniformversorgung erlischt,
entfält das Abrechnen der zuviel in Anspruch genommenen Bem zugseinheiten.
Alle empfangenen Uniformstücke sowie auch die Effekten können im Besitz des aus der Reichsbahn-Uniformversorgung Ausscheidenden verbleiben.

